

## Antrag

**der Abgeordneten Peter Felser, Stephan Protschka, Frank Rinck, Bernd Schattner, Steffen Janich, Enrico Komning, Uwe Schulz, Dr. Christina Baum, Barbara Benkstein, Marc Bernhard, René Bochmann, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Mike Moncsek, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD**

### **Falknerei als immaterielles Kulturgut in Deutschland erhalten**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im Referentenentwurf zur geplanten Änderung des § 2b Satz 1 TierSchG<sup>1</sup> darf ein Tier nicht angebunden gehalten werden. Abweichend von Satz 1 ist die Anbindehaltung von Tieren zulässig, soweit nach Satz 2 das Tier als Vor- oder Nachbereitung der Tätigkeit, für die das Tier ausgebildet wurde oder wird, während des hierfür erforderlichen Zeitraums angebunden gehalten wird, soweit dies im Einzelfall zwingend erforderlich ist und die Vorrichtung zum Anbinden keine Schmerzen oder Schäden verursacht.

Eine generelle Ausnahme für die Falknerei oder für den Freiflug trainierte und dazu eingesetzte Vögel, wie auch für die Auswilderung vorbereiteter Vögel, sind möglichst vom Verbot der Anbindehaltung zu befreien. Falkner sind die einzige Tierhaltergruppe, die umfassend ausgebildet ist und ihre Befähigung in zwei staatlichen Prüfungen, in der Jäger- und der Falknerprüfung, bevor sie Greifvögel und Falken erwerben und halten, mit ihnen arbeiten und jagen darf. Sollte der Satz 2 unter § 2b in diesem Wortlaut des Referentenentwurfs bestehen bleiben, dann bedroht dies die Falknerei in Deutschland sowie Maßnahmen des Tier- und Artenschutzes bei Greifvögeln und Falken existentiell. Ein zusätzlicher, unverhältnismäßig bürokratischer Aufwand würde daraus entstehen. Das steht im Widerspruch zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 5. November 1980, welches die Ausübung der Beizjagd als ein Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 GG) anerkannt hat.<sup>2</sup> Danach wäre eine unverhältnismäßige Einschränkung oder ein Verbot verfassungswidrig.

---

<sup>1</sup> [www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Referentenentwuerfe/tierschutzgesetz.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=7](http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Referentenentwuerfe/tierschutzgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=7)

<sup>2</sup> AZ: 1 BvR 290/78; NJW 1981, 673

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. die unverhältnismäßige Einschränkung oder ein verfassungswidriges Verbot der Beizjagd im Gesetzentwurf aufzuheben;
  2. das Gutachten des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) über Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln und Eulen aus dem Jahr 2005 umzusetzen;
  3. die durch die UNESCO seit 2014 in Deutschland als immaterielles Kulturerbe anerkannte Beizjagd/Falknerei nicht einzuschränken sowie weiter zu ermöglichen;
  4. die Möglichkeit von „Wissen-Können-Weitergeben“ in der Falknerei praktisch auszuüben und an junge Generationen weiterzugeben bzw. die Voraussetzungen im Gesetzentwurf dafür schaffen;
  5. für den Freiflug trainierte und dazu eingesetzte Vögel wie auch für die Auswilderung vorbereitete Vögel vom Verbot der Anbindehaltung auszunehmen.

Berlin, den 6. Dezember 2024

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

## Begründung

Ein „Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln und Eulen“, im Auftrag des BMEL<sup>3</sup> wurde über einen Zeitraum von sechs Jahren durch dessen benannte Expertengruppe erarbeitet. Es wurde bis heute nicht veröffentlicht (altes Gutachten von 1995, siehe auch Eintrag Seite BMEL von 2005)<sup>4, 5</sup>. Die Anforderungen der „guten Haltungspraxis“ für Greifvögel und Eulen sind im unveröffentlichten Gutachten zusammengestellt. Darin wird eine „nach dem heutigen Wissens- und Erfahrungsstand genügende umfassende Einhaltung der tier- und naturschutzrechtlichen Vorgaben in der Haltung“ attestiert. Die Entwurfsformulierung im TierSchG würde die Ausübung der durch die UNESCO seit 2014 in Deutschland als immaterielles Kulturerbe anerkannte Falknerei nicht nur einschränken, sondern unmöglich machen.<sup>6</sup> Dem Anerkennungsmotto „Wissen-Können-Weitergeben“ würden damit die Möglichkeiten genommen, die Falknerei praktisch auszuüben und an junge Generationen weiterzugeben.<sup>7</sup> Die Ausübung eines verfassungsrechtlich geschützten Grundrechtes wird unmöglich gemacht sowie ein immaterielles Kulturgut, zu dessen Erhalt und Förderung sich die Bundesrepublik verpflichtet hat, destruiert. Eine generelle Ausnahme für die Falknerei oder für den Freiflug trainierte und dazu eingesetzte Vögel wie auch für die Auswilderung vorbereitete Vögel sollten vom Verbot der Anbindehaltung ausgenommen werden. Tiere haben nach allem, was darüber bekannt ist, keinen „Drang nach Freiheit“. Gerade die Beizjagd ist ein gutes Beispiel für ein freiwilliges Zusammenwirken von Mensch und Wildtier.<sup>8</sup> Wer Greifvögel zum Zwecke der Beizjagd halten will, bedarf Dank einer vernünftigen Gesetzgebung (Bundesjagdgesetz (BJG) mit Bundeswildschutzverordnung (BWildSchV), Naturschutzgesetze der Bundesländer einer Sachkundeprüfung (Falkner-

<sup>3</sup> [www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/\\_Tiere/Tierschutz/Gutachten-Leitlinien/HaltungGreifvoegel.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Tiere/Tierschutz/Gutachten-Leitlinien/HaltungGreifvoegel.pdf?__blob=publicationFile&v=2) - altes Gutachten 1995

<sup>4</sup> [www.bmel.de/DE/themen/tiere/tierschutz/haltung-voegel.html](http://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tierschutz/haltung-voegel.html) - letzter Eintrag von 2005

<sup>5</sup> <https://d-f-o.de/immaterielles-kulturerbe.html#:~:text=Im%20Dezember%202016%20wurde%20die,werden%20auf%20diese%20Art%20ausgezeichnet>

<sup>6</sup> [https://www.unesco.de/sites/default/files/2018-08/wissen\\_k%C3%B6nnen\\_weitergeben\\_Immaterielles\\_Kulturerbe\\_Broschuere\\_deutsch.pdf](https://www.unesco.de/sites/default/files/2018-08/wissen_k%C3%B6nnen_weitergeben_Immaterielles_Kulturerbe_Broschuere_deutsch.pdf)

<sup>7</sup> [https://d-f-o.de/tl\\_files/downloads/Ueberlegungen\\_zur\\_Tierschutzrelevanz.pdf](https://d-f-o.de/tl_files/downloads/Ueberlegungen_zur_Tierschutzrelevanz.pdf)

<sup>8</sup> [https://d-f-o.de/tl\\_files/downloads/Ueberlegungen\\_zur\\_Tierschutzrelevanz.pdf](https://d-f-o.de/tl_files/downloads/Ueberlegungen_zur_Tierschutzrelevanz.pdf)

prüfung) und einer Genehmigung des Greifvogelgeheges. Greifvögel jagen nur, wenn sie Hunger haben (oder Jungvögel aufziehen). Bei der Beizjagd muss der Vogel also so gefüttert werden, dass er genügend Hunger hat, um zu jagen, aber optimal mit Nährstoffen versorgt ist, um leistungsfähig zu sein.

Wird diese sogenannte „Konditionierung“ sachgerecht durchgeführt, befindet sich der Vogel in einem Körperzustand, der dem in freier Wildbahn entspricht.

Bei der Beizjagd mit dem Habicht auf Wildkaninchen, die weitaus die häufigste Beizjagd darstellt, kommt auch das Moment der Bestandsverminderung zum Tragen. Lediglich die Beizjagd auf Rabenkrähen und Möwen wird allein aus Gründen der Bestandsverminderung dieser Tierarten ausgeübt. Im Gegensatz zur Jagd mit der Schusswaffe, werden die erlegten Rabenkrähen oder Möwen anschließend an den Beizvogel verfüttert, so dass ein weiterer vernünftiger Grund gegeben ist. Beizjagd willkommene Möglichkeit Kaninchenpopulationen auf Friedhöfen, in Industriegebieten oder auf Campingplätzen gefahrlos zu regulieren. Zum Vergrämen von Krähen, Möwen, Reiher werden Falken zunehmend auf Flughäfen, an Kompostier- und Fischzuchtanlagen eingesetzt. Hier genügt meist allein das Erscheinen des Falken, um Krähen oder Möwenschwärme sowie Graureiher zum Verlassen des Gebietes zu bewegen. Es ist weiterhin gelungen Greifvögel aus Menschenhand nachzuzüchten, so dass Naturentnahmen für Haltungszwecke entbehrlich geworden sind. Diese Entwicklung hat weltweit beachtliche Erfolge erzielt. In Deutschland wurden seit 1977 von Falknern des Deutschen Falkenordens in Zusammenarbeit mit anderen Naturschützern und staatlichen Stellen, etwa 1000 gezüchtete Wanderfalken ausgebürgert. Dadurch konnten bereits erloschene Populationen wieder aufgebaut werden. Fast der gesamte Wanderfalkenbestand der neuen Bundesländer stammt z. B. aus dem Auswilderungsprogramm des Deutschen Falkenordens.<sup>9</sup> Diese Kenntnis setzt falknerische Erfahrung und Fertigkeiten voraus. Eine erfolgreiche Wiederauswilderung ist in vielen Fällen nur nach falknerischem Training möglich. Beim Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzept konnten keine Anhaltspunkte für eine Tierschutzrelevanz der Beizjagd gefunden werden. Es besteht keinerlei sachlicher oder moralischer Grund die Beizjagd zu verbieten. Eine Beschneidung in den Bürgerrechten sehen wir nicht als gerechtfertigt.

---

<sup>9</sup> <https://d-f-o.de/greifvogel-und-naturschutz/articles/wanderfalkenauswilderung-in-deutschland.html>

